

# § 6 RLV 2013

## Schuldenkonsolidierung

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

### § 6.

Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten, die aus Beziehungen zwischen den zu konsolidierenden Einheiten bestehen, sind in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen.

In Kraft seit 29.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)